

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1146/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 14**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 15.12.2024 unter der Überschrift „Die Corona-Pandemie: Kritische Ärzte kommen zu Wort“ über den Auftakt einer neuen Veranstaltungsreihe. Der Initiator versetze mit zwei kritischen Wissenschaftlerinnen und Buchautorinnen rund 100 Besucher zurück in die Zeit der Corona-Pandemie. Seine ersten Gäste unter dem Auftaktthema „Wissenschaftsfreiheit und Medizinethik auf dem Prüfstand“ seien zwei (namentlich genannte) Wissenschaftlerinnen gewesen, die aus ihren Büchern über Corona-Maßnahmen und damit verbundene beruflich erlittene Nachteile referierten. Unter dem Zwischentitel „Ärzte wurden kriminalisiert“ heißt es, aus dem Werk der genannten Zahnärztin gehen zahllose Schilderungen teils unmenschlicher Szenarien hervor. Sie berichte namentlich von Ärzten, die strafrechtlich verfolgt worden seien. „Es wurden Tätigkeitsverbote ausgesprochen, Mediziner, die nicht impfen wollten, wurden von der Ärztekammer verfolgt, Ärzte wurden denunziert und Razzien unterzogen, die Folge waren Urteile, die zu Haftstrafen führten sowie zu posttraumatischen Störungen bis hin zum Selbstmord“, habe die Ärztin ihre Vorwürfe durch Aussagen von Betroffenen im Buch untermauert. Ein Fall habe ihr besonders am Herzen gelegen: Eine Mutter, die gerade entbunden gehabt habe, habe aus dem Krankenhaus nach Hause müssen, um etwas für ihr Baby zu holen. Als sie zurückgekehrt sei, habe sie nicht mehr in das Krankenhaus gedurft. In ihrer Verzweiflung habe sie ihren Arzt aufgesucht, der ihr einen Impfausweis ausgestellt habe. Dieser Arzt habe vom Gericht 16 Monate Haft erhalten, so die vortragende Ärztin.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Text sei in hohem Maße fragwürdig. Es werde ohne Quelle behauptet, Ärzte hätten sich das Leben genommen, weil das Corona/Covid-Regime ihre Existenz vernichtet habe. Eine Mutter habe ihr neugeborenes Kind verlassen müssen und nur den Weg gefunden, wieder zu ihm zu kommen, indem sie einen Arzt beauftragte, einen Impfnachweis zu fälschen? Wo habe ihr Arzt praktiziert, der, wissend, dass er gegen Gesetz und Standesordnung verstoße, einen Impfnachweis fälschte? Am Ende des Textes werde behauptet, kein Gesunder sei an Corona gestorben? Übersetzt bedeute dies, dass Corona/Covid keine Krankheit sei. Begleitet werde dies von Gefühlsbeschreibungen: „unmenschliche Szenarien“, „erschüttert“, „dramatische Erinnerungen“, „Tränen in den Augen“, „Ärzte werden verfolgt“ – dieser Text strotze vor Verschwörungsgetue und Ungenauigkeiten.

III. Der Chefredakteur trägt vor, bezugnehmend auf die Beschwerde halte ihr Regionalchef fest:

Der Leser [Name] hält uns im Wesentlichen vor, dass der Text über einen Vortrag zweier Ärztinnen über die Corona-Pandemie „in hohem Maße fragwürdig“ sei. Er beanstandet, dass es im Beitrag für wesentliche Aussagen keine Belege gebe und der Text vor „Verschwörungsgetue und Ungenauigkeiten“ nur so strotze.

Leider ist die Kritik von Herrn [Name Beschwerdeführer] berechtigt.

Die journalistischen Mängel sind uns bei einer Blattkritik am 17. Dezember 2024 (zwei Tage nach der Online-Veröffentlichung und einen Tag nach der Print-Veröffentlichung in der „[Name Zeitung]“) aufgefallen. Umgehend wurde der Beitrag aus unserem digitalen Angebot entfernt.

Am Abend desselben Tages erhielt die Chefredaktion eine E-Mail von Herrn [Name Beschwerdeführer], in der er seine Kritik an dem Artikel formulierte. Wir haben dem Leser daraufhin per E-Mail geantwortet, dass der Beitrag aus den angeführten Gründen nicht mehr digital zur Verfügung steht. Zudem haben wir uns für die Veröffentlichung entschuldigt.

Dass der Beitrag durch unsere Kontrollmechanismen gerutscht ist, bedauern wir sehr. In der Aufarbeitung des Fehlers stellte sich heraus, dass das diensthabende Redaktionsmitglied zwar durchaus die Sensibilität des Themas erkannte, jedoch die Mängel an dem Text übersah. Wir haben dies in der Redaktion deutlich zur Sprache gebracht, um eine Wiederholung eines solchen Fehlers künftig auszuschließen.

Man habe den Beitrag zum Anlass genommen, um noch einmal auf die journalistische Sorgfaltspflicht hinzuweisen, ebenso auf die Sensibilität, die mit Medienberichterstattung eingehe. Nichtsdestoweniger sei der Redaktion zweifelsohne ein Fehler unterlaufen, den man zu entschuldigen bitte. Es sei unstrittig, dass dieser Beitrag in dieser Form nicht hätte veröffentlicht werden dürfen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Die Corona-Pandemie: Kritische Ärzte kommen zu Wort“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und die in Ziffer 14 des Pressekodex festgehaltenen Grundsätze zur Medizin-Berichterstattung.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die von der Veranstaltung, die Gegenstand der Berichterstattung war, zitierten Aussagen so deutlich erkennbar von den als bekannt voraussetzbaren Fakten abweichen, dass sie zwingend von der Redaktion hätten gegenrecherchiert und ggf. eingeordnet werden müssen. Das Gremium berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Beschwerdegegnerin den Fehler der Redaktion eingestanden und den Artikel online entfernt hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzu drucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>